



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der ITP GmbH – Gesellschaft für Intelligente textile Produkte, Goetheplatz 3, 99423 Weimar

Zweigniederlassung Chemnitz, Otto-Schmerbach-Str. 19, 09117 Chemnitz

§ 1 Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der ITP GmbH mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlicher Sondervermögen, ausschließlich aufgrund Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB und/ oder andere einseitige Regelungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die ITP GmbH stimmt der Geltung dieser AGB/ Regelungen ausdrücklich schriftlich zu.
3. Die AGB stehen auf unserer Homepage www.itp-gmbh.de zum Abruf und Ausdruck zur Verfügung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote, ob schriftlich oder mündlich abgegeben, sind stets freibleibend und unverbindlich. Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend und verpflichten uns nur zur Auftragsannahme, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Bestellungen gelten ausschließlich dann als verbindlich, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde. Eventuelle Fehler sind ebenso wie nachträgliche Änderungswünsche unverzüglich schriftlich zu beanstanden, da sonst die Bestellung entsprechend dem Auftrag erfolgt.
2. Der Kunde wird für den Fall erheblicher, unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Betriebsstörungen und/ oder Betriebsunterbrechungen unverzüglich informiert. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Eine Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass wir an der Lieferung ohne Verschulden gehindert sind.

§ 3 Preise, Lieferkosten, Versandkosten

1. Es gelten die Preise, wie im Vertrag/ der Auftragsbestätigung vereinbart. Alle Preise sind Endpreise und verstehen sich ab Werk zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Liefer-, Fracht- und Versandkosten sind im Kaufpreis nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Liefertermin mehr als sechs Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen oder Personalkostenerhöhungen eintreten. Kostenerhöhungen werden auf Verlangen des Kunden nachgewiesen.
3. Sofern keine besonderen schriftlichen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, haben alle Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist der Sitz des Verkäufers.
4. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der vorstehenden Zahlungsfrist gerät er in Verzug, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen; das sind zurzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
5. Für den Versand innerhalb von Deutschland werden die aktuell anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Lieferung/ Gefahrübergang/ Lieferfrist

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk des Verkäufers, wo auch der Erfüllungsort ist. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der Lieferung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung selbst zu bestimmen.
2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Jede Teillieferung und Teilleistung gilt in diesem Falle als selbständige Lieferung und Leistung.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Kunden über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen Versender über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang der maßgebliche Zeitpunkt. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

4. Soweit kein ausdrücklicher Liefertermin vereinbart worden ist, sind Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch die ITP-GmbH. Voraussetzung für den Liefertermin bzw. den Beginn der Lieferfrist ist jedoch, dass sämtlich technische und geschäftliche Einzelheiten des Auftrages geklärt sind (z.B. die Bereitstellung von Ausführungszeichnungen, Funktionsbeschreibungen u.ä.) und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (evtl. Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung, u.ä.) erfüllt hat.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in unserem Unternehmen oder bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen hier in Frage: Betriebsstörungen, Streiks, Verzug der Anlieferung von Materialien u.ä.
6. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgeblich. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die ITP-GmbH berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden geltend zu machen, wobei 15% der Bestellwertes ohne Nachweis als Schadensersatz gefordert werden kann. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Ausführungen – handelsübliche Toleranzen

1. Vertragsleistungen können ganz oder teilweise Dritten übertragen werden, insbesondere, wenn Leistungen in den Aufgabenbereich von Spezialisten fallen. In der Wahl der Erfüllungsgehilfen ist die ITP GmbH frei.
2. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl und der Spezifikation hält sich die ITP GmbH – auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor – sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen und sich im Rahmen des Handelsüblichen vorbehalten. Der Kunde wird sich mit darüberhinausgehenden Änderungsvorschlägen einverstanden erklären, soweit diese für ihn zumutbar sind.

§ 6 Mängel, Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Versäumt er die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder die Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Sichtbare Mängel oder Beanstandungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt die Ware als

genehmigt. Eine Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung bei uns eingeht. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls der Käufer nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach § 4 Abs. 3 dieser AGB.

2. Bei Beanstandungen ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung des Mangels zu geben. Begutachtungen und Prüfungstests für gelieferte Materialien sind nur verbindlich, wenn sie im Einverständnis und in Gegenwart eines Mitarbeiters der ITP GmbH vorgenommen worden sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbständig Änderungen an der beanstandeten Ware vorzunehmen. In diesem Fall gehen ihm seine Gewährleistungsansprüche verloren.
3. Bleibt im Falle der Nacherfüllung die Wahl zwischen Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Kunden aus, geht mit Ablauf einer 14-tägigen Frist das Wahlrecht auf den Verkäufer über. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Der Verkäufer kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber der ITP GmbH gilt die Regelung für den Haftungsausschluss in § 7 dieser AGB.
4. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder dem erfolglosen Ablauf einer für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist bei einem nur unerheblichen Mangel ausgeschlossen.
5. Weitergehende Ansprüche des Käufers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, bestehen nur, wenn sie sich aus diesen AGB ergeben und sind im Übrigen ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit zulässig, in einem Jahr seit Lieferung der Ware, ansonsten in der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der

Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

2. Die sich aus Abs. 1 ergebende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gilt auch für die Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen der ITP GmbH.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer diese zu vertreten hat.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die ITP GmbH behält sich das Eigentum an den gekauften und gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag oder einer laufenden Geschäftsverbindung zwischen Kunde und der ITP GmbH vor.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Eine weitere Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist allein im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit bereits jetzt in voller Höhe an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die ITP GmbH berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentum bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

5. Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

§ 9 Abtretungen

Rechte, aus den mit uns getätigten Geschäften, insbesondere Gewährleistungsansprüche, sind nicht übertragbar.

§ 10 Produkthaftung/ Instruktion

Der Kunde ist verpflichtet, etwaige von der ITP GmbH herausgegebenen Produktinformationen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer weiter zu reichen. Den Kunden trifft die Verpflichtung, eine dementsprechende Vereinbarung auch mit seinen Abnehmern zu treffen und auf Verlangen nachzuweisen. Bei Verletzung vorgenannter Verpflichtung, stellt der Kunde die ITP GmbH von möglichen Produkthaftungsansprüchen im Innenverhältnis frei.

§ 11 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die durch eine Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten eines Bestellers im Sinne des Bundesgesetzes über Datenschutz (BDSG) zu verarbeiten. Der Kunde stimmt der Speicherung der vertragsbezogenen Daten des Kunden zu.

§ 12 Rechte Dritter/ Urheberrechte

Erfolgen Lieferungen nach Plänen, Modellen, analytischen Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so ist der Kunde verpflichtet den Verkäufer von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung schuldrechtlich freizustellen. An Mustern und Vorschlägen, Zeichnungen oder technischen Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände und/ oder Information dürfen nur im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Waren verwendet und Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 13 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die der Kunde aus der Geschäftsverbindung erhält, darf der Kunde nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden. Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sind mit der gleichen Sorgfalt gegenüber Dritten geheim zu halten wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse geheim

gehalten werden, wenn der Verkäufer sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Mit erstmaligem Erhalt der Unterlagen beginnt die Geheimhaltungsverpflichtung und endet erst, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 24 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Ausgenommen von der oben dargestellten Geheimhaltungsverpflichtung sind Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass er zu Geheimhaltung verpflichtet war.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Einbeziehung und Auslegung diese Leistungs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht des Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist der am Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtort. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.